

Ehrenordnung

Ehrungen des **Bund Deutscher Karneval**



Ausgabe vom 27. Oktober 2001

Inhalt

Ehrenordnung.....	1
§1 Das geschäftsführende Präsidium des BDK hat die Stiftung eines Verdienstordens des BDK beschlossen.....	2
§2 Voraussetzung für die Verleihung.....	2
§3 Anträge auf Verleihung.....	3
§4 Verleihung des Ordens.....	3
§5 Kosten des Ordens.....	3
§6 Ordensbuch des BDK.....	3

§1 Das geschäftsführende Präsidium des BDK hat die Stiftung eines Verdienstordens des BDK beschlossen.



Der Verdienstorden wird in 3 Stufen verliehen, und zwar:

- a) Stufe 1 in Silber,
- b) Stufe 2 in Gold,
- c) Stufe 3 in Gold mit Brillanten.

Zu allen Orden wird eine künstlerische Urkunde verliehen.

§2 Voraussetzung für die Verleihung

Der Verdienstorden des BDK wird unter nachstehenden Voraussetzungen verliehen:

a) Stufe 1 in Silber

- eine mindestens 11jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder den Ausschüssen des BDK,
- eine mindestens 11jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes,
- eine 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft, wenn innerhalb dieser Zeit eine mindestens 11jährige Tätigkeit im Vorstand der Gesellschaft nachgewiesen ist.
- für 30jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft.

b) Stufe 2 in Gold

- für 25jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder den Ausschüssen des BDK,
- für 25jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes,
- für 25jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft,
- für 40jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft.

c) Stufe 3 in Gold mit Brillanten

- für 40jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder den Ausschüssen des BDK,
- für 40jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes,
- für 40jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft,
- für 50jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft

§3 Anträge auf Verleihung

Anträge auf Verleihung von Ehrungen des BDK sind vom Antragsteller ausschließlich durch den Vereinsvorstand mit ausreichender Begründung und tabellarischen Angaben bis spätestens 31. Mai eines Jahres an das Präsidium des Landesverbandes zu richten. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium.

Anträge für Ehrungen können bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

§4 Verleihung des Ordens

Die Verleihung des Ordens mit der Urkunde erfolgt durch den Präsidenten des antragstellenden Regionalverbandes bzw. dessen Beauftragten. In Ausnahmefällen wird die Verleihung durch einen vom Präsidenten des BDK benannten Beauftragten vorgenommen. Ehrungen werden erst nach Überweisung der Gebühren durchgeführt.

§5 Kosten des Ordens

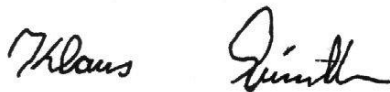
Die Kosten der Ehrungen laut jeweilig gültiger "Gebührenordnung des Landesverbandes" sind vom Antragsteller zu übernehmen.

§6 Ordensbuch des BDK

Für den Verdienstorden wird ein Ordensbuch beim BDK angelegt, in welchem die Namen der Ordensträger in numerischer Reihenfolge eingetragen werden.

Die Ehrenordnung BDK wurde in der Präsidiumssitzung am 27.10.2001 beschlossen.

Für das Präsidium



Klaus Günthner
Präsident